

Statuten

RUDERCLUB SCHAFFHAUSEN

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 21. April 2022



Präambel

Sämtliche Chargen und Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen. Es wird eine geschlechtsneutrale Begriffsbezeichnung verwendet.

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Ruderclub Schaffhausen (RCS) besteht seit der Gründung am
 April 1897 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

Der RCS fördert den Rudersport in der Region Schaffhausen. Der RCS bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude am Sport steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Desweiteren pflegt er die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Unabhängigkeit

2 Der RCS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Ethik

Der RCS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der RCS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der RCS und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und dessen Ausführungsbestimmungen.

Vereinsfarben

5 Die Vereinsfarben sind schwarz-grün-schwarz. Logos und Symbole auf nicht regattarelevanten Objekten können davon abweichen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

- Der RCS umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Ehrenmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Passivmitglieder

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit der Zustimmung des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sie bezahlen keine Beiträge ausser denjenigen an den Schweizerischen Ruderverband.



Aktivmitglieder

3 Als Aktivmitglied wird anerkannt, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat.

Als Aktivmitglied mir reduziertem Mitgliederbeitrag wird anerkannt, wer zwischen dem 19. bis zum vollendetem 26. Altersjahr steht und aufgrund seiner Erstausbildung nicht voll erwerbstätig ist, oder Mitglied eines weiteren, dem Schweizerischen Ruderverband angehörenden Vereins ist.

Juniorenmitglieder

4 Als Juniorenmitglied wird anerkannt, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 12. Altersjahr vollendet hat.

Passivmitglieder

Als Passivmitglied werden natürliche oder juristische Personen anerkannt, die den Ruderclub unterstützen wollen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Eintritt

Wer dem RCS beizutreten wünscht, hat dem Vorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Junioren haben ausserdem die Erlaubnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten beizubringen, ebenso kann von ihnen ein ärztliches Zeugnis über ihre Eignung zum Rudersport verlangt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Unabhängig vom Beitrittszeitpunkt wird der Mitgliederbeitrag, inklusive Beitrag für den Schweizerischen Ruderverband, für das ganze Jahr in Rechnung gestellt.

Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat nur auf Ende Jahr möglich. Die Meldung hat schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des Jahres des Austritts zu entrichten.

Ausnahme: Im Todesfall erlöschen die gegenseitigen Ansprüche des Mitglieds und des Vereins.

Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie

9

10

11

Juniorenmitglieder, die im laufenden Jahr das 19. Altersjahr vollenden, und Aktivmitglieder mit reduziertem Mitgliederbeitrag, die das 26. Altersjahr vollendet haben, treten ohne gegenteiligen Bescheid automatisch zur höheren Kategorie über.

Für einen Übertritt zur Passivmitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Bezüglich Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags gelten die gleichen Regeln wie beim obigen Punkt "Austritt".

Rechte der Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder

- Benützung der Liegenschaft sowie des Rudermaterials

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen

Rechte der Passivmitglieder

- Teilnahme an Nicht-Ruderanlässen (z. B. Winterturnen, Herbstwanderung)
- Zutritt zur Bootshauswiese
- Zutritt zu Garderoben, WC-Anlagen und Clubzimmer



Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Insbesondere anerkennen sie die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe und verpflichten sich ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen für einzelne Aktivmitglieder den Jahresbeitrag herabsetzen, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kategoire «Aktivmitgliedern mit reduziertem Beitrag". Der Jahresbeitrag an den Schweizerischen Ruderverband ist in jedem Fall zu entrichten. Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder haben einen jährlichen Frondienst zu absolvieren.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

2

Finanzierung

- 1 Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Eintrittsgebühren
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Einnahmen aus Vermietung
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Inseraten
 - Einnahmen aus Gebühren und Vermietungen
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen

Dem Vorstand steht es frei weitere Finanzierungsquellen zu erschliessen.

Priorisierung Bootshausstiftung

Die Einnahmen des Vereins dienen in erster Linie der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Bootshausstiftung sowie der Verzinsung und Amortisation allfälliger Schulden.

Mitgliederbeiträge 3

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr, oder die folgenden Jahre, werden alljährlich, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im ersten Semester zu bezahlen. Für Neueintretende beginnt die volle Beitragspflicht mit der Anmeldung.

Eintrittsgebühr

Jedes in den Verein eintretende Aktivmitglied hat eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Der Vorstand legt den Zeitpunkt fest, bis wann die Eintrittsgebühr bezahlt werden muss. Beim Übertritt in eine andere Kategorie ist keine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird von der Generalversammlung bestimmt.

Haftung, Versicherung

Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der Verursacher. Der Verein lehnt jegliche Haftung für seine Mitglieder ab. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern und insbesondere für eine ausreichende Unfallund Privathaftpflichtversicherung zu sorgen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich für bestimmte Verbindlichkeiten übernommen worden ist. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher



Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Vereinshaftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 7 Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung 1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des RCS. Sie findet jährlich im Frühling statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche 2 Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung wird in besonders dringenden und wichtigen Fällen einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Aktiv- und Ehrenmitglieder durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand einberufen werden. Sie muss innert 60 Tagen nach Eintreffen der Aufforderung angesetzt werden. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Aufgaben und Kompetenzen

- 3 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung des Leitbilds
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder



Anträge	4	Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 31. Januar vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
Stimm- und Wahlrecht	5	Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind nur die an der Versammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Eine Vertretung ist nicht möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Erforderliches Mehr	6	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer Generalversammlung.
Versammlungs- führung	7	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	8	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	9	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Artikel 8 Vo	rstand	3
Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den RCS nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied, die kollektiv zu zweien zeichnen.
Zusammen- setzung	2	Der Vorstand setzt sich aus sechs bis zehn Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist nicht beschränkt.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Verantwortlichen Finanzen konstituiert

Konstituierung

4

sich der Vorstand selbst.



Aufgaben und Kompetenzen

- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
 - Vertragliche Regelung des Rechtsverhältnisses und aktive Zusammenarbeit mit der Bootshausstiftung
 - Aufnahme, Sanktionierung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des T\u00e4tigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
 - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete
 Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
 - Wahl von Trainern
 - Anstellung von bezahltem Personal
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Führung des Vereinsarchivs

Artikel 9 Revisoren

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von einem Jahr. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und -buchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Zuweisung Vermögen 2 Der Auflösungsbeschluss hat über die Verwendung des Clubvermögens zu bestimmen, welches nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 28. März 2019 in Schaffhausen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. März 1974 gültigen Statuten und treten am 1. April 2019 in Kraft.

Schaffhausen, 21. April 2022

RUDERCLUB SCHAFFHAUSEN

Peter Koch Konrad Trümpler

Präsident Chef Material